

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Reise - der M-Motorradreisen

§ 1 Reisevertrag

- 1.1 Mit Ihrer Reiseanmeldung auf der Grundlage unserer Prospekte bieten Sie uns den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an, sobald Sie den button „zahlungspflichtig buchen“ oder mit vergleichbarer Formulierung bestätigen. Der Ablauf der elektronischen Buchung wird Ihnen in der entsprechenden Anwendung erläutert.
- 1.2 Sie erhalten unverzüglich nach ihrer Reiseanmeldung eine elektronische Eingangsbestätigung.
- 1.3 Es besteht kein Anspruch auf Abschluss eines Reisevertrags. Der Reisevertrag kommt erst durch den Zugang unserer Annahmeerklärung bei Ihnen zustande. Sie erhalten daher spätestens mit dieser Annahmeerklärung eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger, welcher es Ihnen ermöglicht, die Erklärung unverändert aufzubewahren und zu speichern, z.B. auf Papier oder per E-Mail. Erfolgt die Reisebestätigung am Bildschirm, so kommt der Pauschalreisevertrag durch entsprechende unmittelbare Reisebestätigung am Bildschirm zustande.
- 1.4 Sie haben für alle Vertragsverpflichtungen von Reisenden, für die Sie die Buchung vornehmen, wie für ihre eigenen einzustehen, soweit Sie hierfür die Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen haben.
- 1.5 Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, sind wir an dieses Angebot 10 Tage gebunden. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn Sie uns innerhalb dieser Frist die Annahme erklären, was auch durch eine Zahlung erfolgen kann, sofern wir Sie bei Übersendung auf die Änderung hinweisen und unsere vorvertraglichen gesetzlichen Informationspflichten erfüllen.
- 1.6 M-Motorradreisen weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften bei Pauschalreiseverträgen nach § 651 a und § 651 c BGB, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651 h BGB. Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651 a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht kein Widerrufsrecht.

§ 2 Bezahlung

- 2.1 Innerhalb einer Woche nach Erhalt der Buchungsbestätigung wird die vereinbarte und auf der Buchungsbestätigung ausgewiesene Anzahlung fällig. Diese beträgt 20 %, (ggfs. auf volle € aufgerundet) von dem Gesamtpreis der Rechnung, sofern nichts anderes vor Vertragsschluss vereinbart wurde. Die Restzahlung wird 30 Tage vor Reiseantritt – jedoch frühestens, wenn wir das in § 7 vereinbarte Rücktrittsrecht nicht mehr ausüben können – ohne nochmalige Aufforderung fällig. In jedem Fall wird Ihnen vor einer Zahlung/Abbuchung der Sicherungsschein übergeben oder übersandt, denn Ihre auf den Reisepreis geleisteten Zahlungen sind gemäß § 651 r BGB insolvenzgesichert. Der Sicherungsschein wird Ihnen mit der Reisebestätigung übersandt.
- 2.2 Wenn der vereinbarte Zahlungsbetrag oder der restliche Reisepreis innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen nicht vollständig bezahlt ist, obwohl M-Motorradreisen zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, berechtigt uns dies nach Mahnung mit Fristsetzung zum Rücktritt vom Reisevertrag und zur Geltendmachung von Rücktrittskosten nach § 5.2 Satz 2 bis 5.5.

§ 3 Leistungen, Preise

- 3.1 Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind die Leistungsbeschreibungen, soweit diese Vertragsgrundlage geworden sind, sowie die hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung/Rechnung verbindlich. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung.
- 3.2 Ihre Reise beginnt und endet – je nach Ihrer gebuchten Aufenthaltsdauer – zu den in unserer Ausschreibung ausgeschriebenen Abreise- und Ankunftsterminen.
- 3.3 Flugscheine oder Sonderfahrtausweise gelten nur für die darin angegebenen Reisetage. Wenn Sie eine Änderung wünschen, sind wir bemüht, gegen Rechnung eine Ersatzbeförderung zur Verfügung zu stellen.
- 3.4 Wenn nicht ausdrücklich anders vermerkt, gelten Preise pro Person für die Unterkunft in 2-Bett-Zimmern.
- 3.5 Wenn Sie Ihre Reise verlängern wollen, wenden Sie sich rechtzeitig an uns. Eine solche Verlängerung ist nur möglich, wenn Ihr Zimmer nicht belegt ist. Dies betrifft nur das Zimmer jedoch nicht die Nutzung des Motorrads.
- 3.6 Eventuell am Moped vorhandene Satteltaschen sollten nicht gefüllt sein, weitere Packtaschen dürfen am Moped nicht befestigt sein.

- 3.7 Der Tank des Mopeds darf nur bis 2/3 befüllt sein.
- 3.8 Das Moped darf nicht länger als 2,50m sein, längere Mopeds sind extra bei M-MOTORRADREISEN anzufragen.
- 3.9 Das Moped darf nicht höher als 1,30m sein, höhere Mopeds sind extra bei M-Motorradreisen anzufragen.

§ 4 Leistungs- und Preisänderungen

- 4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages durch M-Motorradreisen sind nach Vertragsschluss zulässig, sofern die Änderung unerheblich ist und wir Sie vor Reisebeginn in hervorgehobener Weise auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich über die Änderung unterrichten und der Gesamtzuschnitt der Reise hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
- 4.2 Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrags geworden sind, sind Sie berechtigt, innerhalb einer von M-Motorradreisen gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist
- entweder die Änderung anzunehmen
 - oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten
 - oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn M-Motorradreisen eine solche Reise angeboten hat.

Sie haben die Wahl, auf die Mitteilung von M-Motorradreisen zu reagieren oder nicht. Reagieren Sie, können Sie wie beschrieben die Änderung annehmen, unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurücktreten oder die Teilnahme an einer angebotenen Ersatzreise verlangen. Reagieren Sie nicht oder nicht rechtzeitig binnen gesetzter Frist, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen. Hierauf weisen wir Sie in der Erklärung gem. § 4.1 hin.

- 4.3 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatten wir für die Durchführung der geänderten Reise bzw. Ersatzreise bei gleicher Beschaffenheit niedrigere Kosten, ist Ihnen der Differenzbetrag entsprechend § 651 m Abs. 2 BGB zu erstatten.

§ 5 Rücktritt

- 5.1 Sie können jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt muss uns gegenüber unter Angabe Ihrer Reiseauftragsnummer erklärt werden. In Ihrem eigenen Interesse und zur Vermeidung von Missverständnissen empfehlen wir Ihnen dringend, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei uns.

- 5.2 Treten Sie vom Reisevertrag zurück oder treten Sie die Reise nicht an (z. B. wegen verpasster Anschlüsse), entfällt der Anspruch der M-Motorradreisen auf den Reisepreis. Stattdessen können wir eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von uns zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der M-Motorradreisen unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der von uns M-Motorradreisen ersparten Aufwendungen, sowie abzüglich dessen, was wir durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben, welche auf Ihr Verlangen durch uns zu begründen ist. M-Motorradreisen hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der zu erwartenden Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

Bei Pauschalen mit Unterbringung in Hotels, Gasthöfen, Pensionen:

| | |
|--|------|
| bis 30 Tage vor Reiseantritt | |
| vom 29.-22. Tag vor Reiseantritt: | 25 % |
| vom 21.-15. Tag vor Reiseantritt: | 35 % |
| vom 14.- 10. Tag vor Reiseantritt: | 60 % |
| Vom 09.- 04. Tag vor Reiseantritt: | 80 % |
| ab dem 3. Tag vor Reiseantritt und bei Nichtantritt: | 85 % |

Bei Pauschalen mit Unterbringung in Ferienwohnungen oder Privatquartieren:

| | |
|--|------|
| bis 45. Tag vor Reiseantritt | 25 % |
| bis 35. Tag vor Reiseantritt | 45 % |
| ab 34. Tag vor Reiseantritt | 75 % |
| Ab 14. Tag vor Reiseantritt und bei Nichtantritt | 90 % |

Bei Pauschalangeboten ohne Übernachtung:

| | |
|---|------|
| Bis einschließl. 42. Tag vor Reiseantritt | 25 % |
| Ab 41. Tag bis 15. Tag vor Reiseantritt | 45 % |
| Ab 14. Tag bis 7. Tag vor Reiseantritt | 85 % |
| Ab 6. Tag vor Reiseantritt und bei Nichtantritt | 90 % |

- 5.4 Die Pauschalen beziehen sich auf den Reise- oder Mietpreis und sind jeweils aufgerundet auf volle EURO.

- 5.5 Ihnen bleibt in jedem Fall der Nachweis gestattet, die uns zustehende angemessene Entschädigung sei wesentlich niedriger als die geforderte Entschädigungspauschale.
- 5.6 Wir behalten uns vor, anstelle der vorstehenden Entschädigungspauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit wir nachweisen, dass uns wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Entschädigungspauschale entstanden sind. In diesem Fall sind wir verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, konkret zu beziffern und zu begründen.
- 5.7 Bei Stornierungen sind bereits ausgehändigte Linienflugscheine, Bahnfahrkarten oder Fährtickets zurückzugeben, da wir sonst den vollen Preis berechnen müssen.
- 5.8 Sind wir infolge des Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, haben wir unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung, zu leisten.
- 5.9 Ihr gesetzliches Recht, gemäß § 651 e BGB von uns durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt Ihnen ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Falle rechtzeitig, wenn sie uns 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

§ 6 Reise-Versicherungen

- 6.1 In den Reisepreisen sind, soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, Reiseversicherungen nicht enthalten.
Wir empfehlen den Abschluss von Reiserücktrittskosten-, Reisehaftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung.
Soweit wir Reiseversicherungen anbieten, handelt es sich diesbezüglich nur um eine Vermittlungsleistung. Der Versicherungsvertrag kommt ausschließlich zwischen Ihnen und dem angegebenen Reiseversicherer zustande.
Ansprüche können nur direkt gegenüber dem Versicherer geltend gemacht werden. Die Prämien für Versicherungen sind nicht Bestandteil des Reisepreises und sind mit Abschluss der Versicherung sofort zur Zahlung fällig. Von Versicherungsverträgen kann auch nicht zurückgetreten werden.
- 6.2 In einem vereinbarten Reisepreis ist eine entsprechende Transportversicherung für Reisen innerhalb des versicherten Gebiets (sog. Verkehrshaftungsversicherung) beinhaltet, die die Firma M-MOTORRADREISEN abgeschlossen hat.

Es besteht für Verbraucher Versicherungsschutz in Höhe der unter § 11.7 genannten Regelhafung von 8,33 Sonderziehungsrechten.

Bei Unternehmern als unserem Vertragspartner besteht Versicherungsschutz in Höhe der unter § 11.8 genannten Haftungsbegrenzungen der jeweils gültigen ADSp.

- 6.3 Darüber hinaus besteht für Sie als Verbraucher die Möglichkeit, dass M-Motorradreisen eine Zusatzversicherung für den Verlust des Bikes oder Beschädigungen bis zur Höhe von maximal ... Sonderziehungsrechten abschließt.

Hierdurch erhöht sich allerdings der Reisepreis wie folgt:

bis € 20.000,00 : € 60,00
bis € 30.000,00 : € 89,00
bis € 40.000,00 : € 119,00
bis € 50.000,00 : € 151,00
bis € 60.000,00 : € 172,00
bis € 70.000,00 : € 205,00
über € 70.000,00 auf Anfrage

§ 7 Rücktritt durch M-Motorradreisen bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl

- 7.1 M-Motorradreisen kann wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn sie
- in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat und
 - in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angibt.
- 7.2 Ein Rücktritt ist dem Kunden gegenüber spätestens an dem Tag zu erklären, der dem Kunden in der vorvertraglichen Unterrichtung und der Reisebestätigung angegeben wurde.
- 7.3 Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat M-Motorradreisen unverzüglich von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.
- 7.4 Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, hat M-Motorradreisen unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang der Rücktrittserklärung, ihre Zahlungen auf den Reisepreis zurückzuerstatten.

§ 8 Kündigung durch den Reiseveranstalter

- 8.1 M-Motorradreisen kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung durch M-Motorradreisen nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies geht nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten von M-Motorradreisen beruht.

- 8.2 Kündigen wir, so bleibt unser Anspruch auf den Reisepreis erhalten; wir müssen uns jedoch jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die wir aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangen, einschließlich der uns von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

§ 9 Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nehmen Sie einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so werden wir uns bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 10 Mitwirkungspflichten des Reisenden

- 10.1 Sie haben die Pflicht, uns zu informieren, Sie die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Hotelgutschein, Flugschein) nicht innerhalb der von uns mitgeteilten Frist erhalten.
- 10.2 Wird die Reise nicht frei von Reismängeln erbracht, so können Sie Abhilfe verlangen. Soweit wir infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnten, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen. Sie sind verpflichtet, uns Ihre Mängelanzeige unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
- 10.3 Wollen Sie den Pauschalreisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651i Abs. 2 BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, haben Sie uns zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von uns verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.
- 10.4 Wir weisen Sie darauf hin, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen von Ihnen unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und wir als Reiseveranstalter können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist.
- 10.5 Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen, nach Aushändigung zu erstatten. Zusätzlich ist uns der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich anzuzeigen. Dies entbindet Sie nicht davon, die Schadenanzeige an die Fluggesellschaft gemäß vorstehenden Hinweisen innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

§ 11 Haftung

- 11.1 Unsere vertragliche Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüberhinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.
- 11.2 Wir haften nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für Sie erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt. Wir haften jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von uns ursächlich war.
- 11.3 Gelten für eine Reiseleistung internationale Übereinkünfte oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, welche einen Schadenersatzanspruch gegenüber dem Leistungserbringer nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entstehen lassen bzw. ausschließen oder die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs von bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen abhängig machen, gelten diese Voraussetzungen oder Beschränkungen auch zu unseren Gunsten.
- 11.4 Sie müssen sich auf etwaige Schadenersatzansprüche oder Minderungsansprüche uns gegenüber dasjenige anrechnen lassen, was Sie aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder Minderungserstattung erhalten haben nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften oder nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (Fluggastrechte bei Nichtbeförderung, Annullierung oder großer Verspätung) oder nach der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 (Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr) oder nach der Verordnung (EG) Nr. 392/2009 (Unfallhaftung der Beförderer von Reisenden auf See) oder nach der Verordnung (EG) Nr. 1177/2010 (Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr) oder nach der Verordnung (EG) Nr. 181/2011 (Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr).
- 11.5 Sämtliche in Betracht kommenden vertraglichen Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise können Sie uns gegenüber geltend machen. Wir empfehlen die Kontaktaufnahme auf schriftlichem Weg oder per E-Mail.
- 11.6 Wir haften ferner als Frachtführer, sofern Sie Verbraucher sind, gesetzlich für Schäden, die durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung oder durch Überschreitung der Lieferfrist entstehen. Sofern bei der Entstehung des Schadens ein Verhalten des Kunden oder des Empfängers oder ein besonderer Mangel des Gutes mitgewirkt hat, hängen die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang der

Haftung davon ab, inwieweit diese Umstände zu dem Schaden beigetragen haben. Soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist auf Umständen beruht, welche wir auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen wir nicht abwenden konnten, haften wir nicht. §§ 427, 428 HGB gelten entsprechend.

- 11.7 Wir weisen darauf hin, sofern Sie Verbraucher sind, dass für unsere Haftung als Frachtführer für alle sonstigen Vermögensschäden, bei denen es sich nicht um Sach- oder Personenschäden handelt und die nicht durch Verlust oder Beschädigung des Gutes oder einer Lieferfristüberschreitung entstanden sind, ein gesetzlicher Haftungshöchstbetrag von 8,33 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts des Gutes besteht.
- 11.8 Sind Sie Unternehmer, gelten bezüglich der Haftung und deren Begrenzung die allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp 2017) in der jeweils aktuellen Fassung. Der vollständige Wortlaut kann auf unserer Homepage eingesehen werden.
- 11.9 Eine Haftung für eventuell aufgetretene Kratz- und Lackschäden im Bagatellbereich sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- 11.10 Wird eine eventuelle Vor-Beschädigung bei der Übergabe des Motorrads nicht angezeigt, so wird vermutet, dass das Motorrad in einem einwandfreien Zustand übergeben wurde. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.

§ 12 Pass-, Visa-, und Gesundheitsbestimmungen

- 12.1 Bitte beachten Sie unsere Informationen zu Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften Ihres Reiselandes, denn Sie sind für die Einhaltung dieser Bestimmungen selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung erwachsen, gehen zu Ihren Lasten, es sei denn, wir hätten Sie nicht oder falsch informiert.
- 12.2 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn Sie uns mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, dass die Verzögerung von uns zu vertreten ist.
- 12.3 Technische Einrichtungen entsprechen im Ausland nicht immer dem deutschen Standard. Bitte beachten Sie daher unbedingt evtl. Benutzungshinweise.

§ 13 Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens (EU 2111/05) verpflichtet uns, Sie über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest,

so nennen wir Ihnen die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald wir wissen, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, werden wir Sie darüber informieren. Wechselt die Ihnen als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, werden wir Sie über den Wechsel informieren. Wir werden unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass Sie so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet werden. Die Liste der Fluggesellschaften mit EU-Betriebsverbot (Gemeinschaftliche Liste, früher: „Black list“) ist auf folgender Internetseite abrufbar: http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm

§ 14 Hinweis zur außergerichtlichen Streitbeilegung

Wir weisen im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass wir nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnehmen. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für uns verpflichtend würde, informieren wir Sie hierüber in geeigneter Form. Wir weisen für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform ec.europa.eu/consumers/odr/ hin.

§ 15 Datenschutz und allgemeine Bestimmungen

- 15.1 Die Erhebungen und Verarbeitungen personenbezogener Daten erfolgen entsprechend den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Es werden nur personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet, die insbesondere zur Vertragsabwicklung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO), der Vermeidung eigener Risiken (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) notwendig sind und die uns zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (ART. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) auferlegt werden. Im Rahmen der Vertragserfüllung werden Ihre Daten auch an andere Vertragspartner übermittelt, die an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung beteiligt sind. Grundlage ist Art. 6. Abs. 1 lit. b DSGVO).
- 15.2 Der Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten zu Werbezwecken und/oder der Weitergabe dieser Daten zu Werbezwecken können Sie jederzeit durch Mitteilung an M-MOTORRADREISEN, Pfarrgartenweg 3 in 71254 Ditzingen widersprechen. Nach Erhalt Ihres Widerspruchs werden wir die Zusendung von Werbemitteln einschließlich unseres Kataloges unverzüglich einstellen und/oder Ihre Daten nicht mehr für Werbezwecke weitergeben.
- 15.3 Weitere Informationen zum Datenschutz und zur Umsetzung Ihrer Betroffenenrechte finden Sie auf unserer Internetseite unter Datenschutz. Datenübermittlung an staatliche Stellen oder Behörden erfolgen nur im Rahmen gültiger Rechtsvorschriften.
- 15.4 Alle Angaben in unseren Prospekten werden vorbehaltlich gesetzlicher oder behördlicher Genehmigungen veröffentlicht. Einzelheiten dieser Prospekte entsprechen dem Stand bei Drucklegung.

15.5 Mit der Veröffentlichung neuer Prospekte verlieren alle unsere früheren Publikationen über gleichlautende Reiseziele und Termine ihre Gültigkeit.

15.6 Erkennbare Druck- und Rechenfehler berechtigen uns zur Anfechtung des Reisevertrages.

§ 16 Gerichtsstand und Rechtswahl

16.1 Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen der M-Motorradreisen und Kunden, die keinen allgemeinen Wohn- oder Geschäftssitz in Deutschland haben, findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Der Kunde kann uns nur an unserem Sitz verklagen.

16.2 Für Klagen von uns gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesem Fällen ist unser Sitz maßgebend.

Ditzingen im Dezember 2020